

Funktionsspezifischer Tarifvertrag

für die Arbeitnehmer der

DB Sicherheit GmbH

(TV Sicherheit)

Redaktionelle Endfassung ab 01.01.2020

Inhalt

Abschnitt I – Mantelbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltpfändungen
- § 3 Arbeitskleidung, Ausrüstung und Arbeitsmittel
- § 4 Fortbildung/Weiterbildung
- § 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Abschnitt II - Entgelt

- § 6 Entgeltgrundlagen
- § 6a Mindestlohnausgleich
- § 7 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 8 Berechnung des Entgelts
- § 9 Urlaubsgeld
- § 10 Krankengeldzuschuss
- § 11 Leistungsbezogene Entgeltzulage
- § 12 Vermögenswirksame Leistung
- § 13 Jährliche Zuwendung
- § 14 Arbeitszeitbezogene Zuschläge
- § 15 Tätigkeitsabhängige Zulagen
- § 15a Einmalige Entgeltzulagen

Abschnitt III – Arbeitszeit

- § 16 Individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll
- § 16a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung
- § 16b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub
- § 16c Umsetzung des Wahlrechts
- § 17 Arbeitszeitregelung zur Beschäftigungssicherung
- § 18 Arbeitszeitkonto
- § 19 Urlaub
- § 20 Arbeitszeitbewertung
- § 21 Arbeitszeitverteilung
- § 22 Beginn und Ende der Arbeitszeit / Arbeitszeitbewertung
- § 23 Rufbereitschaft

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

- § 24 Gültigkeit und Dauer

Anlagen

- 1 Entgeltgruppenverzeichnis
- 2 Entgelttabellen
- 2a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
- 2b Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 3 Zulage für Nachtarbeit
- 4 Zulage für Überzeit
- 5 Zulage für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen
- 6 Zulage für geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen
- 7 Jährliche Zuwendung

Anhänge

- Ia/ Ib Regelungen für Auszubildende
- IIa/ IIb Regelungen für Dual Studierende
- III besondere Regelungen
- IV Einführungsregelungen
- V Regelungen bei Überleitungen

Abschnitt I Mantelbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **betrieblich:**

Für alle Betriebe der DB Sicherheit GmbH.

c) **persönlich:**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe nach Buchst. b.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für:

- a) Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als es die höchste tarifvertragliche Entgeltgruppe verlangt, und die nach dem Arbeitsvertrag ein über die höchste tarifvertragliche Entgeltgruppe hinausgehendes Entgelt erhalten,

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass in Konkretisierung des § 1 Abs. 2 Buchst. a folgendes gilt:

Nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst sind Arbeitnehmer, deren jahresbezogenes Gesamteinkommen das 12,5-fache des höchsten tariflichen Entgelts um mindestens 10 % übersteigt.

- b) Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,
- c) Arbeitnehmer, die nur zu Aus- und Fortbildungszwecken zeitweise in der Gesellschaft tätig sind
- d) geringfügig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV
- e) die Arbeitnehmer der DB Sicherheit GmbH, die am 31. Dezember 2005 unter den Geltungsbereich des MTV Schiene fielen und deren Arbeitsverhältnis am 01. Januar 2006 im Rahmen von § 613a BGB auf die DB Sicherheit GmbH übergegangen ist. Für die Arbeitnehmer nach Satz 1 finden bezüglich der Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis jeweils die Tarifverträge für die Arbeitnehmer der DB AG - in der jeweils geltenden Fassung - Anwendung (ausgenommen BetrVTV DB AG). Die die Tarifverträge für Arbeitnehmer der DB AG ergänzenden Vereinbarungen finden ebenfalls in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Gleiches gilt für einen Arbeitnehmer, der im Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 in der Zentrale der DB Sicherheit GmbH eingestellt wurde, sowie für einen Arbeitnehmer, der in diesem Zeitraum ein Arbeitsverhältnis begründet hat, der mit einem Arbeitnehmer nach Satz 1 vergleichbar ist.

- (3) Die Anhänge Ia und Ib zu diesem Tarifvertrag gelten für die Auszubildenden der DB Sicherheit GmbH, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (Nachwuchskräfte TV EVG)“ fallen.
- (4) Die Anhänge IIa und IIb zu diesem Tarifvertrag gelten für die Dual Studierenden der DB Sicherheit GmbH, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (Nachwuchskräfte TV EVG)“ fallen.
- (5) Der Anhang III gilt für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV Sicherheit fallen und die am 31. Dezember 2009 schon und am 01. Januar 2010 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Sicherheit GmbH standen bzw. stehen, sowie am 01. Januar 2004 unter den Geltungsbereich des MTV Services fielen und am 31. Dezember 2003 schon und am 01. Januar 2004 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Services Nord GmbH, DB Services Nordost GmbH, DB Services Süd GmbH, DB Services Südost GmbH, DB Services West GmbH oder DB Services Südwest GmbH standen. Die Anlage 3 gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Sicherheit GmbH ausscheidet und bei dieser wieder eingestellt wird.
- (6) Der Anhang IV gilt für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV Sicherheit fallen und die am 31. Dezember 2009 schon und am 01. Januar 2010 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Sicherheit GmbH standen bzw. stehen. Der Anhang IV gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nach dem 31. Dezember 2009 bei der DB Sicherheit GmbH ausscheidet und bei dieser wieder eingestellt wird.
- (7) Der Anhang V gilt für die Arbeitnehmer,
 - a) deren Arbeitsverhältnis gemäß § 613a BGB von einem der in der Anlage zum Anhang V genannten Unternehmen auf die DB Sicherheit GmbH, übergeht
 - oder
 - b) die das Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage zum Anhang V genannten Unternehmen einvernehmlich gelöst haben und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit der DB Sicherheit GmbH begründen.
- (8) Abs. 7 gilt ausschließlich für den Arbeitnehmer, der am Tag vor dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die bzw. der Einstellung bei der DB Sicherheit GmbH unter den allgemeinen Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrag gefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern am Tag vor der Einstellung bei der DB Sicherheit GmbH die Hauptpflichten aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis aufgrund des Abschlusses eines Integrationsvertrages gem. § 14 Beschäftigungssicherungstarifvertrag (BeSiTV) verändert wurden.

§ 2

Entgeltpfändungen

Sofern es bei einem Arbeitnehmer zu Entgeltpfändungen kommt, ist der Arbeitgeber berechtigt, für seinen diesbezüglichen Aufwand 15,00 EUR pro Monat vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers einzubehalten.

§ 3

Arbeitskleidung, Ausrüstung und Arbeitsmittel

- (1) Die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderliche und vom Arbeitgeber gewünschte Arbeitskleidung und Arbeitsmittel werden vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleiben sein Eigentum.
- (2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihm in sauberem und tragfähigem Zustand übergebene Arbeitskleidung, Ausrüstungsgegenstände sowie Arbeitsmittel in Ordnung zu halten. Die Kosten für notwendige Reparaturen trägt der Arbeitgeber, sofern die Reparaturen aufgrund von Verschleiß und ordnungsgemäßigem Gebrauch in der Arbeitszeit resultieren.
- (3) Die Arbeitskleidung muss und darf nur während der Arbeitszeit getragen werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrten vom und zum Arbeitsort. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen und/oder Verlust hat der Arbeitnehmer Schadenersatz zu leisten.
- (4) Sofern der Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft seine Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände nicht ordnungsgemäß übergibt, ist der Arbeitgeber berechtigt, nach Verhältnismäßigkeit bis maximal 300,00 EUR vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers einzubehalten.

§ 4

Fortbildung/Weiterbildung

- (1) Der Arbeitgeber ermöglicht dem Arbeitnehmer, sich im Rahmen der Fortbildung rechtzeitig auf Anforderungen vorzubereiten, die sich aus der laufenden oder künftigen technischen Entwicklung oder aus wesentlichen betrieblichen und organisatorischen Veränderungen ergeben oder ergeben werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die vom Arbeitgeber zur persönlichen und fachlichen Fortbildung angebotenen Maßnahmen wahrzunehmen, soweit ihm dies aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann.
- (2) Der Arbeitgeber unterstützt Aktivitäten des Arbeitnehmers, die – ohne für den derzeitigen Arbeitseinsatz erforderlich zu sein – der Erweiterung der fachlichen und persönlichen Kompetenz dienen und damit auch die Einsatzmöglichkeiten in der Zukunft erhöhen.

Soweit es die betrieblichen Belange zulassen und andere Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden, soll bei der Gestaltung der individuellen Arbeitszeit auf die zeitliche Lage von Weiterbildungsmaßnahmen, an denen ein Arbeitnehmer freiwillig teilnimmt, Rücksicht genommen werden.

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann unabhängig von der Befristung vorzeitig mit den vorgenannten Kündigungsfristen ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Abschnitt II Entgelt

§ 6 Entgeltgrundlagen

- (1) Die Höhe des Monatstabellenentgelts ergibt sich aus den Entgelttabellen in Anlage 2. Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 16b gewählt, ist die Anlage 2a maßgeblich.
- (2) a) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit von 2.140 Stunden pro Kalenderjahr (Referenzarbeitszeit).

Bis 31. Dezember 2020 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 16b gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.088 zu 2.140 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Ab 01. Januar 2021 gilt Buchst. b) wie folgt:

- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 16b Abs. 1 Buchst. a sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.088 zu 2.140 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 16b Abs. 1 Buchst. a zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 2.036 zu 2.140 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

§ 6a

Mindestlohnausgleich

- (1) Ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit ein Entgelt in einer bestimmten Mindesthöhe (Mindestlohn) erhält, so gelten neben dem Monatstabellenentgelt (Anlage 2) die nachfolgenden Entgeltbestandteile des TV Sicherheit als mindestlohnwirksam:

- Besitzstandszulagen
- Urlaubsgeld (im Auszahlungsmonat)
- Jährliche Zuwendung (im Auszahlungsmonat)

Außertarifliche Entgeltbestandteile, die aus Gründen gezahlt werden die den tarifierten Entgeltbestandteilen nach Satz 1 entsprechen werden ebenfalls herangezogen.

Weitere Entgeltbestandteile werden zur Beurteilung, ob die gesetzliche Verpflichtung erfüllt ist, nicht herangezogen.

- (2) Sollten die in Abs. 1 genannten Entgeltbestandteile nicht ausreichen, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, so erhält der Arbeitnehmer einen zusätzlichen monatlichen Mindestlohn ausgleich in der zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Höhe.

§ 7

Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach der Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers. Die Entgeltgruppen ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis aus dem Anlage 1.
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für ihn die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3) Der Arbeitnehmer erhält das Entgelt des Gebietes, in dem seine Stammarbeitsstelle liegt. Wird er auf anderen Arbeitsstellen eingesetzt, so erhält er für die Dauer des dortigen Einsatzes
- a) auf Arbeitsstellen mit niedrigerem Entgelt das bisherige Entgelt,
 - b) auf Arbeitsstellen mit höherem Entgelt das dortige Entgelt.
- (4) Der Arbeitnehmer, der vorübergehend ununterbrochen zwischen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit eine höher bewertete Tätigkeit ausübt, erhält für diesen Zeitraum einen Entgeltausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag seiner Entgeltgruppe und dem Betrag der höheren Entgeltgruppe.

Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

- (5) Bei einer Eingruppierung in eine Entgeltgruppe mit mehreren Stufen besteht nur ein Anspruch auf das Anfangsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe.

§ 8 Berechnung des Entgelts

Bei unentschuldigter Versäumnis von Arbeitszeit sowie bei Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts wird das Monatsentgelt des Arbeitnehmers für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit um $1/178,33$ des Monatsentgelts gekürzt.

§ 9 Urlaubsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer hat nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten einen Anspruch auf ein Urlaubsgeld.
- (2) Das Urlaubsgeld beträgt 12,56 EUR (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 12,89 EUR) pro Urlaubstag nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1.

Ausführungsbestimmung

Das Urlaubsgeld erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 2) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlagen 2).

- (3) Der Teilzeitarbeitnehmer gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält ein Urlaubsgeld im Verhältnis seiner Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers mit einer Regelarbeitszeit von 2.140.
- (4) Die Auszahlung des Urlaubsgeldes erfolgt an dem Zahltag, der dem Monat folgt, in dem der Urlaub tatsächlich genommen wurde.
- (5) Abweichend von Abs. 4 wird für die Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, $1/12$ des individuell möglichen jährlichen Urlaubsgelds als monatlicher Vorschuss gewährt.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer Abschlagszahlung zusammen mit dem Entgelt gemäß § 31 BasisTV Mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 10 Krankengeldzuschuss

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss mit Beginn der 7. Krankheitswoche in Höhe von drei Stundenentgelte gem. § 8 je Arbeitstag. Satz 1 gilt nicht für Wegeunfälle.

Der Krankengeldzuschuss wird gezahlt:

- a) bei bis zu dreijähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 9. Krankheitswoche,
- b) nach dreijähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 12. Krankheitswoche,
- c) nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 15. Krankheitswoche,
- d) nach siebenjähriger Betriebszugehörigkeit bis zum Ende der 18. Krankheitswoche.

Die Summe aus Krankengeld und Krankengeldzuschuss darf die Höhe des zuletzt gezahlten Nettoentgelts des Arbeitnehmers nicht übersteigen.

§ 11

Leistungsbezogene Entgeltzulage

- (1) Über das Monatstabellenentgelt nach § 6 Abs. 1 hinaus können Arbeitnehmer ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Bei der Ermittlung des leistungsbezogenen Entgeltes können insbesondere Kennziffern, Einsatzbreite, -flexibilität und -häufigkeit, Arbeitssorgfalt und Termintreue berücksichtigt werden.

- (2) Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Rahmen einer Betriebsvereinbarung.

§ 12

Vermögenswirksame Leistung

- (1) Leistungen und Voraussetzungen

- a) Die vermögenswirksame Leistung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde. Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers für den Vollzeitarbeitnehmer beträgt 13,29 EUR.

- b) Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat erbracht, in dem der Arbeitnehmer gesetzlichen oder tariflichen Anspruch auf Entgelt (z.B. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) hat. Die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.
- c) Der Arbeitgeberzuschuss gemäß § 20 des Mutterschutzgesetzes gilt für die Dauer der Schutzfrist als Entgeltfortzahlung.
- c) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
- d) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum bereits von einem anderen Arbeitgeber eine vermögenswirksame Leistung erhält. Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich, spätestens zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung fällig.

(2) Anlagearten, Verfahren und Unterrichtung

- a) Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.
- b) Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn dem Arbeitgeber die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 13

Jährliche Zuwendung

- (1) Der Arbeitnehmer, der am 01. Januar schon und am 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, hat einen Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Zuwendung, deren Höhe sich aus Anlage 7 ergibt.
- (2) Der Teilzeitarbeitnehmer gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält eine jährliche Zuwendung im Verhältnis seiner Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers mit einer Regelarbeitszeit von 2.140 Stunden pro Jahr.
- (3) Der Anspruch auf die jährliche Zuwendung vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den kein Entgeltanspruch bestand.
- (4) Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt zusammen mit der Entgeltzahlung für den Monat November.
- (5) Abweichend von Abs. 2 wird für die Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte sind, 1/12 der jährlichen Zuwendung monatlich als Vorschuss gewährt. Grundlage für die Berechnung des monatlichen Betrages der jährlichen Zuwendung bildet das arbeitsvertraglich vereinbarte individuelle Entgelt.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer Abschlagszahlung zusammen mit dem Entgelt gemäß § 31 BasisTV. Mit der Entgeltzahlung im Monat November erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 14

Arbeitszeitbezogene Zulagen

Der Arbeitnehmer erhält arbeitszeitbezogene Zulagen

- a) für geleistete Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr, deren Höhe sich aus Anlage 3 ergibt,
- b) für geleistete Überzeitarbeit deren Höhe sich aus Anlage 4 ergibt,

- c) für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, deren Höhe sich aus Anlage 5 ergibt,
- d) für geleistete Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen, deren Höhe sich aus Anlage 6 ergibt.

Ausführungsbestimmung

Die arbeitszeitbezogenen Zulagen nach Buchst. b, c und d erhöhen sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 2) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlagen 2).

**§15
Tätigkeitsabhängige Zulagen**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für jede Stunde in der Tätigkeit als Teamleiter eine Zulage in Höhe von 0,51 EUR je Stunde.
- (2) Arbeitnehmer der Entgeltgruppe A, die im gehobenen Torkontrollen- und Empfangsdienst (TED) eingesetzt werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 0,50 EUR je Stunde.
- (3) Der Arbeitnehmer erhält für die Tätigkeit im operativen Sicherheitsdienst mit Führung des Diensthundes eine Zulage in Höhe von 10 EUR je geleisteter Schicht.

**§ 15a
Einmalige Entgeltzulagen**

- (1) Arbeitnehmer erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Entgeltzulage.

Ausführungsbestimmung

Im Rahmen dieser Regelung können auch monatliche Zahlungen, längstens für den Zeitraum eines Jahres, festgelegt werden.

- (2) Einmalige Entgeltzulagen werden insbesondere gewährt:
 - 1. für das Entdecken betriebsgefährdender Unregelmäßigkeiten, verbunden mit zweckmäßigem Handeln zur Schadensbegrenzung für das Unternehmen,
 - 2. für die Abwendung oder Aufklärung von betriebsstörenden oder betriebsgefährdenden Handlungen,
 - 3. für Aufräumarbeiten bei Unfällen unter besonders ungünstigen Verhältnissen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zu einmaligen Entgeltzulagen sind im Rahmen der auf das Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Abschnitt III Arbeitszeit

§ 16

Individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll

- (1) Als Vollzeitarbeit gilt eine - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbarte Arbeitszeit von 1.873 bis 2.140 Stunden (individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll) ausschließlich der Pausen im Abrechnungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember. Als Teilzeitarbeit gilt ein - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 1.873 Stunden im Abrechnungszeitraum.
- (2) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann an Stelle des Abrechnungszeitraums nach Abs. 1 ein anderer Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten als Abrechnungszeitraum bestimmt werden, sofern dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. In diesem Fall wird das in Abs. 1 bestimmte individuelle vereinbarte regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für den Übergangszeitraum entsprechend angepasst. Die Bestimmungen zu Überzeit und Minderleistung sind entsprechend dem veränderten Volumen anzuwenden.
- (3) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann bestimmt werden, dass die regelmäßige Jahresarbeitszeit für einzelne Wahlbetriebe, Teilbetriebe, Einsatzabschnitte und/oder Bereiche bzw. Produktgruppen (z.B. SOD oder TED) unter proportionaler Anpassung des Monatsentgelts auf bis zu 2.036 Stunden festgelegt wird.
- (4) Ist das individuell vereinbarte regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für eine kürzere Zeitspanne als den Abrechnungszeitraum zu betrachten, bestimmt sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll nach folgender Formel:

$$TAJaz = \frac{TgR \times 5 \times TJAZ}{7 \times 261} \text{ Std./ (Rest-) Abrechnungszeitraum} *$$

Dabei sind Bruchteile einer Stunde von 0,5 und mehr aufzurunden, geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

Es bedeuten:

TAJaz	=	individuelles Jahresarbeitszeit-Soll des abweichenden Abrechnungszeitraums
TgR	=	Anzahl der Kalendertage des abweichenden Abrechnungszeitraums
TJaz	=	individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll – Stunden/Abrechnungszeitraum
*	=	1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls

Bis 31. Dezember 2020 gilt § 16a wie folgt:

§ 16a
Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2018 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll um 52 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung).

Für den Arbeitnehmer mit einem von der Referenzarbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll reduziert sich sein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll anteilig.

Ab 01. Januar 2021 gilt § 16a wie folgt:

§ 16a
Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll um 52 Stunden oder um 104 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung).

Für den Arbeitnehmer mit einem von der Referenzarbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll reduziert sich sein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll anteilig.

Bis 31. Dezember 2020 gilt § 16b wie folgt:

§ 16b
Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2018 alternativ zu § 16a sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.
- (2) Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ (**Anlage 3a**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
- (3) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

Ab 01. Januar 2021 gilt § 16b wie folgt:

§ 16b
Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) a) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 alternativ zu § 16a sechs oder zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.

- b) Entscheiden sich Arbeitnehmer für sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“ (**Anlage 2a**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
 - c) Entscheiden sich Arbeitnehmer für zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“ (**Anlage 2b**). Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV).
- (2) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

§ 16c Umsetzung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht nach § 16a oder § 16b besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Ist ein vom Kalenderjahr abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart, wird eine Wahl nach § 16a erst zum späteren Beginn des Abrechnungszeitraums umgesetzt.
- (2) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach § 16a oder § 16b ausüben.
- (3) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 16a oder § 16b mindestens für zwei Kalenderjahre bzw. volle Abrechnungszeiträume gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

Ab 01. Januar 2021 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:

- (4) Die Wahlrechte nach § 16a und § 16b sind dergestalt kombinierbar, dass der Arbeitnehmer sich für eine Arbeitszeitreduktion nach § 16a um 52 Stunden und Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub nach § 16b von 6 Tagen entscheiden kann.

§ 17 Arbeitszeitregelung zur Beschäftigungssicherung

- (1) Die Festlegung einer tarifvertraglich höchstmöglichen Jahresarbeitszeit von mehr als 2.140 Stunden und weniger als 1.873 Stunden ist nur durch Betriebsvereinbarung möglich, die der Zustimmung der Tarifvertragsparteien bedarf.
- (2) Zum Erhalt des bisherigen monatlichen Auszahlungsbetrages können tarifliche oder übertarifliche Leistungen durch freiwillige Betriebsvereinbarung zeitlich umverteilt werden.

§ 18

Arbeitszeitkonto

- (1) Für den Arbeitnehmer wird ein Arbeitszeitkonto geführt, in dem die geleisteten Zeiten und die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnenden bzw. anzurechnenden Zeiten fortlaufend erfasst werden. Das Arbeitszeitkonto dient auch als arbeitszeitrechtliche Grundlage für das Entgelt.
- (2) Der Einsatz des Arbeitnehmers soll mit dem Ziel eines ausgeglichenen Kontostandes am Ende eines Abrechnungszeitraumes geregelt werden.
- (3) Abweichungen (Über- oder Unterschreitungen) von dem auf einen Kalendermonat entfallenden anteiligen Jahresarbeitszeit-Solls (1/12 pro Kalendermonat) am Ende des jeweiligen Kalendermonats werden auf einem Dispositionskonto saldiert.
- (4) Weist das Dispositionskonto nach dem Übertrag nach Abs. 3 einen Pluswert von über 20 Stunden aus, wird der über 20 Stunden hinausgehende Pluswert mit dem individuellen Stundensatz auf Basis seines Monatstabellenentgeltes am nächstmöglichen Zahltag ausbezahlt, es sei denn, der Arbeitnehmer hat gem. Abs. 7 beantragt, dass diese Stunden in das Langzeitkonto nach dem Lzk-TV übertragen werden oder weiterhin auf seinem Dispositionskonto verbleiben.
- (5) Weist das Dispositionskonto nach dem Übertrag nach Abs. 3 einen Pluswert von über 80 Stunden aus, wird der über 80 Stunden hinausgehende Pluswert mit dem individuellen Stundensatz auf Basis seines Monatstabellenentgeltes zuzüglich einer Überzeitzulage gem. § 14 Buchst. b am nächstmöglichen Zahltag ausbezahlt, es sei denn, der Arbeitnehmer hat gem. Abs. 7 beantragt, dass diese Stunden in das Langzeitkonto nach dem Lzk-TV übertragen werden.

Bei einem Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit in einem vorgegebenen betrieblichen Rahmen selbst einteilt, werden nur die Stunden auf dem Dispositionskonto saldiert, die außerhalb des vorgegebenen betrieblichen Rahmens liegen und auf Anordnung geleistet bzw. nicht geleistet wurden.

- (6) Am Ende des Abrechnungszeitraums wird der nach dem Verfahren gem. Abs. 4 oder 5 auf dem Dispositionskonto verbleibende Pluswert mit dem individuellen Stundensatz auf Basis seines Monatstabellenentgeltes am nächstmöglichen Zahltag ausbezahlt, es sei denn, der Arbeitnehmer hat gem. Abs. 7 beantragt, dass diese Stunden in das Langzeitkonto nach dem Lzk-TV oder in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.
- (7) Anträge nach Abs. 4 bis 6 muss der Arbeitnehmer schriftlich einen Monat vor Beginn des Jahresabrechnungszeitraums stellen. Der Antrag gilt bis zum Stellen eines neuen Antrages.

Der Arbeitnehmer ist an den Antrag grundsätzlich während des laufenden Abrechnungszeitraums gebunden. Hiervon soll nachträglich nur abgewichen werden können, wenn sich die persönlichen Lebens- und/oder Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers zu seinem Nachteil ändern. Über die Zulässigkeit der Abweichung entscheidet eine paritätisch besetzte Kommission der Betriebsparteien.

- (8) Weist das Dispositionskonto am Ende des Abrechnungszeitraums einen Minuswert von über 40 Stunden aus, so wird der Minuswert auf 40 Stunden reduziert, der in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen wird.

§ 19 Urlaub

(1) Erholungsurlaub:

1. Der Erholungsurlaub des Arbeitnehmers beträgt

im ersten Beschäftigungsjahr	22 Urlaubstage,
nach Vollendung des ersten Beschäftigungsjahres	23 Urlaubstage,
nach Vollendung des dritten Beschäftigungsjahres	24 Urlaubstage,
nach Vollendung des fünften Beschäftigungsjahres	25 Urlaubstage,
nach Vollendung des siebten Beschäftigungsjahres	27 Urlaubstage,
nach Vollendung des neunten Beschäftigungsjahres	28 Urlaubstage,
nach Vollendung des elften Beschäftigungsjahres	30 Urlaubstage.

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Beschäftigungsjahr, das der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr vollendet.

Ausführungsbestimmung

Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigungsjahre werden auch Zeiten nach § 2 Abs. 1 KonzernRTV berücksichtigt, sofern der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage zum KonzernRTV aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit der DB Sicherheit GmbH begründet hat.

2. Im Übrigen vermindert sich der tarifliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat einer Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses um 1/12.
3. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht im laufenden Urlaubsjahr abgewickelt werden, ist er bis spätestens 6 Monate nach Ende des Urlaubsjahres abzuwickeln.

(2) Allgemeine Grundsätze:

1. Der Arbeitnehmer beantragt die Spanne der Zeit in Kalendertagen, die er wegen Abwicklung des Urlaubs (unabhängig von der Urlaubsart) von der Arbeit freigestellt werden will. Für jeden Werktag von Montag bis Freitag, der in die Spanne des Urlaubs fällt, wird unabhängig von der individuellen Arbeitszeitverteilung ein Urlaubstag angerechnet, der im Arbeitszeitkonto mit 1/261 des individuell vereinbarten regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 16 verrechnet wird. Für einen Samstag und Sonntag erfolgt keine Verrechnung.

Für den Arbeitnehmer, der im Durchschnitt weniger als 5 Kalendertage in der Woche (nicht Schichthäufigkeit) zu arbeiten hat, wird der Urlaub entsprechend angepasst, so dass ein zeitlich gleichwertiger Urlaub entsteht.

Für den Arbeitnehmer, der regelmäßig an einem oder mehreren Werktagen von Montag bis Freitag nicht arbeitet, wird für diese Tage kein Urlaubstag verrechnet.

2. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf von dem Arbeitnehmer an Werktagen vor 5 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden.
3. Nach einer Kündigung erhalten die Arbeitnehmer den noch nicht gewährten Urlaub während der Kündigungsfrist. Soweit sie nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten.

Ist das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitnehmers aus einem Grund beendet worden, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, entfällt die Abgeltung für den Teil des Urlaubsanspruchs, der über den gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 BUrlG hinausgeht.

§ 20 Arbeitszeitbewertung

- (1) Jeder Tag einer Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts nach § 40 BasisTV wird im Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers mit der geplanten Arbeitszeit verrechnet.
- (2) Fällt die Arbeitszeit infolge eines Wochenfeiertages, der auf die Werktage Montag bis Freitag fällt, aus, wird die ausgefallene Arbeitszeit im Arbeitszeitkonto angerechnet.
- (3) Jeder Tag einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird mit der Dauer der für den jeweiligen Tag geplanten Arbeitszeit des Arbeitnehmers bewertet. Sofern für einen Tag, an dem ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer grundsätzlich zu arbeiten gehabt hätte, die geplante Arbeitszeit nicht bestimmt ist, sind die auf die Werktage Montag bis Freitag fallenden Tage der Arbeitsunfähigkeit im Arbeitszeitkonto mit 1/261 des individuell vereinbarten regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 16 zu bewerten.
- (4) In Fällen einer stundenweisen Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts wird dem Arbeitnehmer mindestens die an diesem Tag tatsächlich geleistete Arbeitszeit angerechnet. Die Zeitsumme der insgesamt anzurechnenden Arbeitszeit darf jedoch die Dauer der für den jeweiligen Tag geplanten Arbeitsleistung nicht übersteigen.
- (5) Bei Versäumnis von Arbeitszeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung und bei Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts verringert sich die im Abrechnungszeitraum zu erbringende Jahresarbeitszeit um die entsprechende Arbeitszeit.
- (6) Dem Arbeitnehmer bereits zugesprochene Arbeitsbefreiungen gelten als gewährt, wenn sie in die Zeit einer Erkrankung oder eines Urlaubs fallen.

§ 21 Arbeitszeitverteilung

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. b und § 12 Nr. 2 ArbZG werden die Ausgleichsfristen auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgedehnt.
- (2) Die Arbeitszeit ist jeweils im Rahmen der gesetzlich und tarifvertraglich maßgebenden Bestimmungen und unter Beachtung des § 87 BetrVG einzuteilen; dabei gilt insbesondere:
 1. Die tägliche Arbeitszeit darf über 10 Stunden hinaus nur verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst (§ 3 und § 6 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 4 Buchst. a ArbZG) fällt. Erheblicher Umfang ist ein Anteil an Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst von mind. 30 Prozent.
 2. An Sonn- und gesetzlichen Wochenfeiertagen kann die Arbeitszeit (§ 3 bzw. § 6 Abs. 2 ArbZG) in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben auf bis zu zwölf Stunden (auch ohne Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden (§ 12 Nr. 4 ArbZG).

3. Ersatzruhetag für den Arbeitnehmer, der an einem Sonntag oder an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag (Wochenfeiertag) zur Arbeitsleistung herangezogen wird, ist der nächste arbeitsfreie Werktag des Arbeitnehmers. Für Arbeit an einem in das letzte Quartal eines Abrechnungszeitraums (§ 16 Abs. 1) fallenden Wochenfeiertag ist der Ersatzruhetag spätestens innerhalb der diesem Zeitraum folgenden 3 Kalendermonate zu gewähren.
4. Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
Die weitere Ausgestaltung obliegt den Betriebsparteien.
5. Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG ist es zulässig, die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden zu verkürzen.

§ 22

Beginn und Ende der Arbeitszeit / Arbeitszeitbewertung

- (1) Die Arbeitszeit beginnt beim Verlassen des festgelegten Umkleideplatzes/der Sammelstelle oder beim Erreichen des Arbeitsplatzes. Sie endet beim Erreichen des festgelegten Umkleideplatzes/der Sammelstelle oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes. Die Festlegung des Umkleideplatzes/der Sammelstelle ist betrieblich zu regeln.
- (2) Die Wegezeit während eines zusammenhängenden Einsatzes innerhalb einer Arbeitsstelle/Stammarbeitsstelle, auch von Objekt zu Objekt, wird mit 100 v.H. wie Arbeitszeit bezahlt.

§ 23

Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft ist das sich Bereithalten des hierzu verpflichteten Arbeitnehmers außerhalb der geplanten Arbeitszeit. Die Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit ist zu gewährleisten. Die Beteiligungsrechte gem. § 87 BetrVG bleiben unberührt.
- (2) Die Dauer eines Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft ist als Arbeitszeit im Arbeitszeitkonto zu buchen.
- (3) Im Zusammenhang mit Einsätzen während der Rufbereitschaft kann die Ruhezeit gem. § 7 Abs. 2 ArbZG auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden. Ein entsprechender Ausgleich muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 24 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag vom 14. Dezember 2018.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können die Monatsentgelttabellen (Anlage 2) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen unwirksam oder unanwendbar werden, so sind die Tarifvertragsparteien auch ohne Kündigung dieses Tarifvertrags verpflichtet, Verhandlungen zur Anpassung dieser Bestimmung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Berlin/Frankfurt am Main, 30. Oktober 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführerin der DB Sicherheit GmbH)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

**Anlage 1
zum TV Sicherheit
Entgeltgruppenverzeichnis**

Entgeltgruppe	Anforderung
A	Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung keine Berufsausbildung, jedoch über das Einarbeiten hinaus ein Anlernen erfordern.
B	Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende gleichwertige betriebliche Funktionsausbildung erworben wurden, erfordern.
C	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder Fachkenntnisse/ Fertigkeiten, die durch entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern.
D	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. C) die eine fachspezifische Zusatzqualifikation erfordern. Zu dieser Entgeltgruppe gehören auch Tätigkeiten, die neben den Anforderungen der Entgeltgruppe C zugleich die Fähigkeit zur fachlichen Anleitung von Arbeitsgruppen erfordern. Fachkenntnisse / Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.
E	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. D) die eine fachspezifische Zusatzqualifikation erfordern und sich gegenüber der Egr. D durch gesteigerte Arbeitsinhalte abheben. Fachkenntnisse/ Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.
F	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. E) die eine einschlägige Zusatzausbildung mit einem allg. anerkannten Abschluss erfordern. Diese Tätigkeiten können mit einem disziplinarischen und/oder fachlichen Führen von einzelnen Mitarbeitern/ Gruppen/ Teams verbunden sein. Fachkenntnisse/ Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.
G	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. F) die nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden und die sich gegenüber der Egr. F durch gesteigerte Arbeitsinhalte abheben. Diese Tätigkeiten können mit einem disziplinarischen und/oder fachlichen Führen von einzelnen Mitarbeitern/ Gruppen/ Teams verbunden sein. Fachkenntnisse/ Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.
H	Tätigkeiten, (höhere Anforderungen als Egr. G) die einen ersten akademischen Abschluss erfordern. Diese Tätigkeiten können m. einem disziplinarischen und/oder fachlichen Führen von einzelnen Mitarbeitern/ Gruppen/ Teams verbunden sein. Fachkenntnisse/ Fertigkeiten können durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben werden.

Anlage 2 zum TV Sicherheit Entgelttabellen

Entgelttabelle bis 30. Juni 2020

		Tarifregion							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Neu	Seniorität	Mecklenburg-V., Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	-----	1.670,88 €	1.670,88 €	1.670,88 €	1.724,27 €	1.820,81 €	1.860,39 €	1.958,39 €	1.670,88 €
B	Einstieg	1.683,19 €	1.709,90 €	1.709,90 €	2.104,20 €	2.005,61 €	1.911,17 €	1.974,81 €	1.870,07 €
B1	nach 2 Jahren	1.705,78 €	1.740,70 €	1.726,31 €	2.124,73 €	2.252,07 €	2.064,08 €	1.985,09 €	1.886,52 €
C	Einstieg	1.728,39 €	1.767,39 €	1.742,75 €	2.200,72 €	2.282,85 €	2.101,78 €	1.995,36 €	2.007,68 €
C1	nach 18 Mon.	1.763,29 €	1.857,76 €	1.833,13 €	2.221,26 €	2.303,40 €	2.216,99 €	2.003,57 €	2.026,16 €
C2	nach 3 Jahren	1.779,72 €	1.935,79 €	2.071,34 €	2.506,72 €	2.500,53 €	2.723,24 €	2.120,63 €	2.338,31 €
D	Einstieg	2.026,16 €	2.317,76 €	2.512,87 €	2.660,09 €	2.660,09 €	2.760,10 €	2.512,87 €	2.358,85 €
D1	nach 3 Jahren	2.102,14 €	2.406,09 €	2.609,41 €	2.764,23 €	2.764,23 €	2.872,34 €	2.609,41 €	2.383,49 €
D2	nach 6 Jahren	2.178,13 €	2.494,39 €	2.706,82 €	2.872,19 €	2.872,19 €	2.982,49 €	2.706,82 €	2.406,09 €
E	Einstieg	2.254,10 €	2.580,65 €	2.805,25 €	2.978,01 €	2.978,01 €	3.092,63 €	2.805,25 €	2.428,66 €
E1	nach 3 Jahren	2.311,60 €	2.647,32 €	2.880,80 €	3.057,89 €	3.057,89 €	3.174,14 €	2.880,80 €	2.449,21 €
E2	nach 6 Jahren	2.387,61 €	2.738,71 €	2.980,15 €	3.163,70 €	3.163,70 €	3.286,48 €	2.980,15 €	2.473,85 €
F	Einstieg	2.443,05 €	2.807,40 €	3.057,89 €	3.241,46 €	3.241,46 €	3.367,98 €	3.057,89 €	2.504,64 €
F1	nach 3 Jahren	2.500,53 €	2.876,49 €	3.131,34 €	3.323,53 €	3.323,53 €	3.451,68 €	3.131,34 €	2.562,16 €
F2	nach 6 Jahren	2.558,04 €	2.945,60 €	3.206,91 €	3.403,43 €	3.403,43 €	3.533,19 €	3.206,91 €	2.619,69 €
G	Einstieg	2.595,01 €	2.990,97 €	3.258,74 €	3.455,27 €	3.455,27 €	3.588,23 €	3.258,74 €	2.660,09 €
G1	nach 3 Jahren	2.653,70 €	3.060,08 €	3.332,15 €	3.535,15 €	3.535,15 €	3.671,95 €	3.332,15 €	2.721,71 €
G2	nach 5 Jahren	2.713,22 €	3.129,16 €	3.407,75 €	3.615,06 €	3.615,06 €	3.755,64 €	3.407,75 €	2.781,49 €
G3	nach 7 Jahren	2.792,28 €	3.222,03 €	3.507,08 €	3.723,04 €	3.723,04 €	3.865,77 €	3.507,08 €	2.863,56 €
H	Einstieg	2.990,97 €	3.450,94 €	3.757,59 €	3.986,50 €	3.986,50 €	4.141,12 €	3.757,59 €	3.068,69 €
H1	nach 3 Jahren	3.150,76 €	3.634,48 €	3.958,43 €	4.200,31 €	4.200,31 €	4.361,38 €	3.958,43 €	3.230,67 €
H2	nach 5 Jahren	3.288,98 €	3.796,47 €	4.135,51 €	4.386,01 €	4.386,01 €	4.555,24 €	4.135,51 €	3.375,36 €
H3	nach 7 Jahren	3.429,34 €	3.956,28 €	4.308,27 €	4.573,88 €	4.573,88 €	4.749,09 €	4.308,27 €	3.517,89 €
H4	nach 9 Jahren	3.569,71 €	4.118,23 €	4.485,34 €	4.757,45 €	4.757,45 €	4.942,92 €	4.485,34 €	3.660,40 €

Entgeltabelle ab 01. Juli 2020

		Tarifregion							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Neu	Seniorität	Mecklenburg-V., Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	-----	1.714,33 €	1.714,33 €	1.714,33 €	1.769,10 €	1.868,15 €	1.908,75 €	2.009,31 €	1.714,33 €
B	Einstieg	1.726,96 €	1.754,36 €	1.754,36 €	2.158,91 €	2.057,75 €	1.960,86 €	2.026,16 €	1.918,69 €
B1	nach 2 Jahren	1.750,13 €	1.785,96 €	1.771,19 €	2.179,97 €	2.310,63 €	2.117,74 €	2.036,70 €	1.935,57 €
C	Einstieg	1.773,33 €	1.813,35 €	1.788,06 €	2.257,94 €	2.342,20 €	2.156,43 €	2.047,24 €	2.059,87 €
C1	nach 18 Mon.	1.809,13 €	1.906,07 €	1.880,78 €	2.279,01 €	2.363,29 €	2.274,63 €	2.055,66 €	2.078,84 €
C2	nach 3 Jahren	1.825,99 €	1.986,12 €	2.125,20 €	2.571,89 €	2.565,54 €	2.794,04 €	2.175,77 €	2.399,11 €
D	Einstieg	2.078,84 €	2.378,02 €	2.578,21 €	2.729,25 €	2.729,25 €	2.831,86 €	2.578,21 €	2.420,18 €
D1	nach 3 Jahren	2.156,80 €	2.468,65 €	2.677,25 €	2.836,09 €	2.836,09 €	2.947,03 €	2.677,25 €	2.445,46 €
D2	nach 6 Jahren	2.234,76 €	2.559,25 €	2.777,20 €	2.946,86 €	2.946,86 €	3.060,03 €	2.777,20 €	2.468,65 €
E	Einstieg	2.312,71 €	2.647,75 €	2.878,19 €	3.055,44 €	3.055,44 €	3.173,03 €	2.878,19 €	2.491,81 €
E1	nach 3 Jahren	2.371,70 €	2.716,15 €	2.955,70 €	3.137,39 €	3.137,39 €	3.256,66 €	2.955,70 €	2.512,89 €
E2	nach 6 Jahren	2.449,69 €	2.809,92 €	3.057,64 €	3.245,96 €	3.245,96 €	3.371,92 €	3.057,64 €	2.538,18 €
F	Einstieg	2.506,58 €	2.880,39 €	3.137,39 €	3.325,74 €	3.325,74 €	3.455,54 €	3.137,39 €	2.569,76 €
F1	nach 3 Jahren	2.565,54 €	2.951,28 €	3.212,75 €	3.409,93 €	3.409,93 €	3.541,42 €	3.212,75 €	2.628,78 €
F2	nach 6 Jahren	2.624,54 €	3.022,19 €	3.290,29 €	3.491,92 €	3.491,92 €	3.625,05 €	3.290,29 €	2.687,80 €
G	Einstieg	2.662,47 €	3.068,74 €	3.343,47 €	3.545,10 €	3.545,10 €	3.681,52 €	3.343,47 €	2.729,25 €
G1	nach 3 Jahren	2.722,70 €	3.139,65 €	3.418,79 €	3.627,06 €	3.627,06 €	3.767,42 €	3.418,79 €	2.792,48 €
G2	nach 5 Jahren	2.783,76 €	3.210,52 €	3.496,35 €	3.709,05 €	3.709,05 €	3.853,29 €	3.496,35 €	2.853,80 €
G3	nach 7 Jahren	2.864,88 €	3.305,80 €	3.598,27 €	3.819,84 €	3.819,84 €	3.966,28 €	3.598,27 €	2.938,01 €
H	Einstieg	3.068,74 €	3.540,66 €	3.855,28 €	4.090,15 €	4.090,15 €	4.248,78 €	3.855,28 €	3.148,48 €
H1	nach 3 Jahren	3.232,68 €	3.728,98 €	4.061,35 €	4.309,51 €	4.309,51 €	4.474,77 €	4.061,35 €	3.314,67 €
H2	nach 5 Jahren	3.374,49 €	3.895,17 €	4.243,03 €	4.500,05 €	4.500,05 €	4.673,68 €	4.243,03 €	3.463,13 €
H3	nach 7 Jahren	3.518,50 €	4.059,14 €	4.420,28 €	4.692,80 €	4.692,80 €	4.872,57 €	4.420,28 €	3.609,35 €
H4	nach 9 Jahren	3.662,52 €	4.225,30 €	4.601,96 €	4.881,15 €	4.881,15 €	5.071,43 €	4.601,96 €	3.755,57 €

**Anlage 2a
zum TV Sicherheit
Besondere Entgeltabelle**

**Besondere Entgeltabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
bis 30. Juni 2020**

		Tarifregion							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Neu	Seniorität	Mecklenburg-V., Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	-----	1.630,29 €	1.630,29 €	1.630,29 €	1.682,38 €	1.776,57 €	1.815,19 €	1.910,81 €	1.630,29 €
B	Einstieg	1.642,30 €	1.668,36 €	1.668,36 €	2.053,08 €	1.956,88 €	1.864,74 €	1.926,83 €	1.824,64 €
B1	nach 2 Jahren	1.664,34 €	1.698,41 €	1.684,37 €	2.073,11 €	2.197,36 €	2.013,93 €	1.936,86 €	1.840,69 €
C	Einstieg	1.686,40 €	1.724,45 €	1.700,41 €	2.147,25 €	2.227,39 €	2.050,72 €	1.946,88 €	1.958,90 €
C1	nach 18 Mon.	1.720,45 €	1.812,63 €	1.788,59 €	2.167,29 €	2.247,44 €	2.163,13 €	1.954,89 €	1.976,93 €
C2	nach 3 Jahren	1.736,48 €	1.888,76 €	2.021,02 €	2.445,82 €	2.439,78 €	2.657,08 €	2.069,11 €	2.281,50 €
D	Einstieg	1.976,93 €	2.261,45 €	2.451,82 €	2.595,46 €	2.595,46 €	2.693,04 €	2.451,82 €	2.301,54 €
D1	nach 3 Jahren	2.051,07 €	2.347,63 €	2.546,01 €	2.697,07 €	2.697,07 €	2.802,56 €	2.546,01 €	2.325,58 €
D2	nach 6 Jahren	2.125,21 €	2.433,79 €	2.641,06 €	2.802,41 €	2.802,41 €	2.910,03 €	2.641,06 €	2.347,63 €
E	Einstieg	2.199,34 €	2.517,95 €	2.737,10 €	2.905,66 €	2.905,66 €	3.017,49 €	2.737,10 €	2.369,66 €
E1	nach 3 Jahren	2.255,44 €	2.583,00 €	2.810,81 €	2.983,60 €	2.983,60 €	3.097,02 €	2.810,81 €	2.389,71 €
E2	nach 6 Jahren	2.329,60 €	2.672,17 €	2.907,75 €	3.086,84 €	3.086,84 €	3.206,63 €	2.907,75 €	2.413,75 €
F	Einstieg	2.383,70 €	2.739,19 €	2.983,60 €	3.162,71 €	3.162,71 €	3.286,15 €	2.983,60 €	2.443,79 €
F1	nach 3 Jahren	2.439,78 €	2.806,61 €	3.055,26 €	3.242,78 €	3.242,78 €	3.367,82 €	3.055,26 €	2.499,91 €
F2	nach 6 Jahren	2.495,89 €	2.874,04 €	3.129,00 €	3.320,74 €	3.320,74 €	3.447,35 €	3.129,00 €	2.556,04 €
G	Einstieg	2.531,96 €	2.918,30 €	3.179,57 €	3.371,32 €	3.371,32 €	3.501,05 €	3.179,57 €	2.595,46 €
G1	nach 3 Jahren	2.589,23 €	2.985,74 €	3.251,20 €	3.449,26 €	3.449,26 €	3.582,74 €	3.251,20 €	2.655,59 €
G2	nach 5 Jahren	2.647,30 €	3.053,14 €	3.324,96 €	3.527,23 €	3.527,23 €	3.664,40 €	3.324,96 €	2.713,91 €
G3	nach 7 Jahren	2.724,44 €	3.143,75 €	3.421,88 €	3.632,59 €	3.632,59 €	3.771,85 €	3.421,88 €	2.793,99 €
H	Einstieg	2.918,30 €	3.367,10 €	3.666,30 €	3.889,65 €	3.889,65 €	4.040,51 €	3.666,30 €	2.994,14 €
H1	nach 3 Jahren	3.074,21 €	3.546,18 €	3.862,26 €	4.098,26 €	4.098,26 €	4.255,42 €	3.862,26 €	3.152,18 €
H2	nach 5 Jahren	3.209,07 €	3.704,23 €	4.035,04 €	4.279,45 €	4.279,45 €	4.444,57 €	4.035,04 €	3.293,36 €
H3	nach 7 Jahren	3.346,02 €	3.860,16 €	4.203,60 €	4.462,76 €	4.462,76 €	4.633,71 €	4.203,60 €	3.432,42 €
H4	nach 9 Jahren	3.482,98 €	4.018,18 €	4.376,37 €	4.641,87 €	4.641,87 €	4.822,83 €	4.376,37 €	3.571,47 €

**Besondere Entgeltabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
ab 01. Juli 2020**

		Tarifregion							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Neu	Seniorität	Mecklenburg-V., Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	-----	1.672,68 €	1.672,68 €	1.672,68 €	1.726,12 €	1.822,76 €	1.862,38 €	1.960,49 €	1.672,68 €
B	Einstieg	1.685,00 €	1.711,74 €	1.711,74 €	2.106,46 €	2.007,76 €	1.913,22 €	1.976,93 €	1.872,08 €
B1	nach 2 Jahren	1.707,61 €	1.742,57 €	1.728,16 €	2.127,01 €	2.254,49 €	2.066,29 €	1.987,22 €	1.888,55 €
C	Einstieg	1.730,25 €	1.769,29 €	1.744,62 €	2.203,08 €	2.285,30 €	2.104,04 €	1.997,50 €	2.009,83 €
C1	nach 18 Mon.	1.765,18 €	1.859,76 €	1.835,09 €	2.223,64 €	2.305,87 €	2.219,37 €	2.005,72 €	2.028,33 €
C2	nach 3 Jahren	1.781,63 €	1.937,87 €	2.073,57 €	2.509,41 €	2.503,21 €	2.726,16 €	2.122,91 €	2.340,82 €
D	Einstieg	2.028,33 €	2.320,25 €	2.515,57 €	2.662,94 €	2.662,94 €	2.763,06 €	2.515,57 €	2.361,38 €
D1	nach 3 Jahren	2.104,40 €	2.408,67 €	2.612,21 €	2.767,19 €	2.767,19 €	2.875,43 €	2.612,21 €	2.386,05 €
D2	nach 6 Jahren	2.180,47 €	2.497,07 €	2.709,73 €	2.875,27 €	2.875,27 €	2.985,69 €	2.709,73 €	2.408,67 €
E	Einstieg	2.256,52 €	2.583,42 €	2.808,26 €	2.981,21 €	2.981,21 €	3.095,94 €	2.808,26 €	2.431,27 €
E1	nach 3 Jahren	2.314,08 €	2.650,16 €	2.883,89 €	3.061,17 €	3.061,17 €	3.177,54 €	2.883,89 €	2.451,84 €
E2	nach 6 Jahren	2.390,17 €	2.741,65 €	2.983,35 €	3.167,10 €	3.167,10 €	3.290,00 €	2.983,35 €	2.476,51 €
F	Einstieg	2.445,68 €	2.810,41 €	3.061,17 €	3.244,94 €	3.244,94 €	3.371,59 €	3.061,17 €	2.507,33 €
F1	nach 3 Jahren	2.503,21 €	2.879,58 €	3.134,70 €	3.327,09 €	3.327,09 €	3.455,38 €	3.134,70 €	2.564,91 €
F2	nach 6 Jahren	2.560,78 €	2.948,77 €	3.210,35 €	3.407,08 €	3.407,08 €	3.536,98 €	3.210,35 €	2.622,50 €
G	Einstieg	2.597,79 €	2.994,18 €	3.262,24 €	3.458,97 €	3.458,97 €	3.592,08 €	3.262,24 €	2.662,94 €
G1	nach 3 Jahren	2.656,55 €	3.063,37 €	3.335,73 €	3.538,94 €	3.538,94 €	3.675,89 €	3.335,73 €	2.724,64 €
G2	nach 5 Jahren	2.716,13 €	3.132,52 €	3.411,41 €	3.618,94 €	3.618,94 €	3.759,67 €	3.411,41 €	2.784,47 €
G3	nach 7 Jahren	2.795,28 €	3.225,49 €	3.510,85 €	3.727,04 €	3.727,04 €	3.869,92 €	3.510,85 €	2.866,63 €
H	Einstieg	2.994,18 €	3.454,64 €	3.761,62 €	3.990,78 €	3.990,78 €	4.145,56 €	3.761,62 €	3.071,99 €
H1	nach 3 Jahren	3.154,14 €	3.638,38 €	3.962,68 €	4.204,81 €	4.204,81 €	4.366,06 €	3.962,68 €	3.234,14 €
H2	nach 5 Jahren	3.292,51 €	3.800,54 €	4.139,95 €	4.390,72 €	4.390,72 €	4.560,13 €	4.139,95 €	3.378,99 €
H3	nach 7 Jahren	3.433,02 €	3.960,52 €	4.312,89 €	4.578,79 €	4.578,79 €	4.754,19 €	4.312,89 €	3.521,66 €
H4	nach 9 Jahren	3.573,54 €	4.122,65 €	4.490,16 €	4.762,56 €	4.762,56 €	4.948,22 €	4.490,16 €	3.664,33 €

**Anlage 2b
zum TV Sicherheit
Besondere Entgeltabelle**

**Besondere Entgeltabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
ab 01. Januar 2021**

		Tarifregion							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Neu	Seniorität	Mecklenburg-V., Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	-----	1.631,03 €	1.631,03 €	1.631,03 €	1.683,14 €	1.777,37 €	1.816,01 €	1.911,67 €	1.631,03 €
B	Einstieg	1.643,04 €	1.669,12 €	1.669,12 €	2.054,01 €	1.957,77 €	1.865,58 €	1.927,70 €	1.825,47 €
B1	nach 2 Jahren	1.665,09 €	1.699,18 €	1.685,13 €	2.074,05 €	2.198,35 €	2.014,84 €	1.937,74 €	1.841,53 €
C	Einstieg	1.687,17 €	1.725,23 €	1.701,18 €	2.148,22 €	2.228,40 €	2.051,65 €	1.947,76 €	1.959,79 €
C1	nach 18 Mon.	1.721,23 €	1.813,45 €	1.789,40 €	2.168,27 €	2.248,45 €	2.164,11 €	1.955,78 €	1.977,82 €
C2	nach 3 Jahren	1.737,27 €	1.889,62 €	2.021,94 €	2.446,93 €	2.440,88 €	2.658,28 €	2.070,05 €	2.282,53 €
D	Einstieg	1.977,82 €	2.262,48 €	2.452,93 €	2.596,63 €	2.596,63 €	2.694,26 €	2.452,93 €	2.302,58 €
D1	nach 3 Jahren	2.052,00 €	2.348,69 €	2.547,17 €	2.698,29 €	2.698,29 €	2.803,83 €	2.547,17 €	2.326,64 €
D2	nach 6 Jahren	2.126,18 €	2.434,89 €	2.642,26 €	2.803,68 €	2.803,68 €	2.911,35 €	2.642,26 €	2.348,69 €
E	Einstieg	2.200,33 €	2.519,09 €	2.738,33 €	2.906,98 €	2.906,98 €	3.018,85 €	2.738,33 €	2.370,73 €
E1	nach 3 Jahren	2.256,46 €	2.584,17 €	2.812,08 €	2.984,95 €	2.984,95 €	3.098,42 €	2.812,08 €	2.390,79 €
E2	nach 6 Jahren	2.330,65 €	2.673,38 €	2.909,06 €	3.088,24 €	3.088,24 €	3.208,08 €	2.909,06 €	2.414,84 €
F	Einstieg	2.384,78 €	2.740,43 €	2.984,95 €	3.164,14 €	3.164,14 €	3.287,64 €	2.984,95 €	2.444,90 €
F1	nach 3 Jahren	2.440,88 €	2.807,88 €	3.056,65 €	3.244,25 €	3.244,25 €	3.369,34 €	3.056,65 €	2.501,04 €
F2	nach 6 Jahren	2.497,02 €	2.875,35 €	3.130,41 €	3.322,24 €	3.322,24 €	3.448,91 €	3.130,41 €	2.557,20 €
G	Einstieg	2.533,11 €	2.919,62 €	3.181,01 €	3.372,84 €	3.372,84 €	3.502,64 €	3.181,01 €	2.596,63 €
G1	nach 3 Jahren	2.590,40 €	2.987,09 €	3.252,67 €	3.450,82 €	3.450,82 €	3.584,36 €	3.252,67 €	2.656,80 €
G2	nach 5 Jahren	2.648,50 €	3.054,52 €	3.326,47 €	3.528,83 €	3.528,83 €	3.666,05 €	3.326,47 €	2.715,14 €
G3	nach 7 Jahren	2.725,68 €	3.145,18 €	3.423,43 €	3.634,24 €	3.634,24 €	3.773,56 €	3.423,43 €	2.795,25 €
H	Einstieg	2.919,62 €	3.368,62 €	3.667,96 €	3.891,41 €	3.891,41 €	4.042,34 €	3.667,96 €	2.995,50 €
H1	nach 3 Jahren	3.075,60 €	3.547,78 €	3.864,01 €	4.100,11 €	4.100,11 €	4.257,35 €	3.864,01 €	3.153,61 €
H2	nach 5 Jahren	3.210,53 €	3.705,91 €	4.036,87 €	4.281,39 €	4.281,39 €	4.446,58 €	4.036,87 €	3.294,85 €
H3	nach 7 Jahren	3.347,54 €	3.861,90 €	4.205,50 €	4.464,78 €	4.464,78 €	4.635,81 €	4.205,50 €	3.433,97 €
H4	nach 9 Jahren	3.484,56 €	4.020,00 €	4.378,36 €	4.643,97 €	4.643,97 €	4.825,01 €	4.378,36 €	3.573,09 €

Anlage 3
zum TV Sicherheit
Zulage für Nachtarbeit

	Region 1	Region 2	Region 3	Region 4	Region 5	Region 6	Region 7	Region 8
Neue Entgelt- gruppe	Mecklenburg-V., Brandenburg, Sachsen, Sachsen Anhalt, Thüringen	Schleswig- Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	0,76 €	0,94 €	0,98 €	1,01 €	1,07 €	1,11 €	1,09 €	1,02 €
B	0,85 €	1,00 €	1,01 €	1,36 €	1,50 €	1,17 €	1,17 €	1,18 €
C	1,02 €	1,20 €	1,31 €	1,65 €	1,65 €	1,76 €	1,38 €	1,48 €
D	1,38 €	1,57 €	1,73 €	1,80 €	1,81 €	1,84 €	1,78 €	1,52 €
E	1,52 €	1,73 €	1,91 €	1,98 €	1,99 €	2,03 €	1,97 €	1,55 €
F	1,64 €	1,86 €	2,05 €	2,13 €	2,15 €	2,18 €	2,11 €	1,58 €
G	1,79 €	2,04 €	2,24 €	2,33 €	2,35 €	2,39 €	2,31 €	1,62 €
H	2,20 €	2,50 €	2,76 €	2,87 €	2,88 €	2,93 €	2,84 €	1,99 €

Anlage 4
zum TV Sicherheit
Zulage für Überzeitarbeit

Tabelle bis 30. Juni 2020

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	1,58 €	1,94 €	2,05 €	2,10 €	2,26 €	2,27 €	2,21 €	2,18 €
B	1,75 €	2,05 €	2,07 €	2,90 €	3,09 €	2,38 €	2,40 €	2,52 €
C	2,10 €	2,55 €	2,71 €	3,38 €	3,44 €	3,63 €	2,87 €	3,08 €
D	2,85 €	3,32 €	3,56 €	3,64 €	3,75 €	3,79 €	3,71 €	3,15 €
E	3,14 €	3,65 €	3,92 €	4,03 €	4,15 €	4,18 €	4,08 €	3,19 €
F	3,35 €	3,95 €	4,21 €	4,33 €	4,44 €	4,48 €	4,39 €	3,23 €
G	3,66 €	4,33 €	4,61 €	4,74 €	4,86 €	4,92 €	4,82 €	3,28 €
H	4,51 €	5,32 €	5,65 €	5,81 €	5,98 €	6,03 €	5,93 €	4,03 €

Tabelle ab 01. Juli 2020

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	1,62 €	1,99 €	2,10 €	2,15 €	2,32 €	2,33 €	2,27 €	2,24 €
B	1,80 €	2,10 €	2,12 €	2,98 €	3,17 €	2,44 €	2,46 €	2,59 €
C	2,15 €	2,62 €	2,78 €	3,47 €	3,53 €	3,72 €	2,94 €	3,16 €
D	2,92 €	3,41 €	3,65 €	3,73 €	3,85 €	3,89 €	3,81 €	3,23 €
E	3,22 €	3,74 €	4,02 €	4,13 €	4,26 €	4,29 €	4,19 €	3,27 €
F	3,44 €	4,05 €	4,32 €	4,44 €	4,56 €	4,60 €	4,50 €	3,31 €
G	3,76 €	4,44 €	4,73 €	4,86 €	4,99 €	5,05 €	4,95 €	3,37 €
H	4,63 €	5,46 €	5,80 €	5,96 €	6,14 €	6,19 €	6,08 €	4,13 €

Anlage 5
zum TV Sicherheit

**Zulage für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
sofern diese auf einen Sonntag fallen**

Tabelle bis 30. Juni 2020

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
B	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,63 €	6,18 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
C	5,00 €	5,00 €	5,41 €	6,80 €	6,82 €	7,30 €	5,70 €	6,12 €
D	5,65 €	6,46 €	7,12 €	7,40 €	7,45 €	7,58 €	7,38 €	6,29 €
E	6,23 €	7,13 €	7,83 €	8,16 €	8,20 €	8,37 €	8,14 €	6,42 €
F	6,72 €	7,67 €	8,44 €	8,78 €	8,83 €	9,00 €	8,75 €	6,55 €
G	7,34 €	8,39 €	9,22 €	9,58 €	9,68 €	9,83 €	9,55 €	6,67 €
H	9,01 €	10,31 €	11,32 €	11,78 €	11,84 €	12,09 €	11,75 €	8,19 €

Tabelle ab 01. Juli 2020

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	5,13 €	5,13 €	5,13 €	5,13 €	5,13 €	5,13 €	5,13 €	5,13 €
B	5,13 €	5,13 €	5,13 €	5,78 €	6,34 €	5,13 €	5,13 €	5,13 €
C	5,13 €	5,13 €	5,55 €	6,98 €	7,00 €	7,49 €	5,85 €	6,28 €
D	5,80 €	6,63 €	7,31 €	7,59 €	7,64 €	7,78 €	7,57 €	6,45 €
E	6,39 €	7,32 €	8,03 €	8,37 €	8,41 €	8,59 €	8,35 €	6,59 €
F	6,89 €	7,87 €	8,66 €	9,01 €	9,06 €	9,23 €	8,98 €	6,72 €
G	7,53 €	8,61 €	9,46 €	9,83 €	9,93 €	10,09 €	9,80 €	6,84 €
H	9,24 €	10,58 €	11,61 €	12,09 €	12,15 €	12,40 €	12,06 €	8,40 €

Anlage 6
zum TV Sicherheit
Zulage für geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen,
sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen

Tabelle bis 30. Juni 2020

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	6,29 €	7,73 €	8,12 €	8,37 €	8,81 €	9,16 €	8,96 €	8,42 €
B	7,01 €	7,90 €	8,30 €	11,26 €	12,36 €	9,76 €	9,68 €	9,76 €
C	8,44 €	9,84 €	10,83 €	13,61 €	13,64 €	14,60 €	11,40 €	12,23 €
D	11,33 €	12,91 €	14,22 €	14,71 €	14,90 €	15,18 €	14,76 €	12,43 €
E	12,50 €	14,21 €	15,67 €	16,20 €	16,44 €	16,72 €	16,26 €	12,60 €
F	13,43 €	15,29 €	16,86 €	17,43 €	17,67 €	17,99 €	17,47 €	12,87 €
G	14,70 €	16,70 €	18,42 €	19,09 €	19,30 €	19,68 €	19,15 €	13,30 €
H	18,05 €	20,53 €	22,65 €	23,44 €	23,72 €	24,19 €	23,50 €	16,30 €

Tabelle ab 01. Juli 2020

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	6,45 €	7,93 €	8,33 €	8,59 €	9,04 €	9,40 €	9,19 €	8,64 €
B	7,19 €	8,11 €	8,52 €	11,55 €	12,68 €	10,01 €	9,93 €	10,01 €
C	8,66 €	10,10 €	11,11 €	13,96 €	13,99 €	14,98 €	11,70 €	12,55 €
D	11,62 €	13,25 €	14,59 €	15,09 €	15,29 €	15,57 €	15,14 €	12,75 €
E	12,83 €	14,58 €	16,08 €	16,62 €	16,87 €	17,15 €	16,68 €	12,93 €
F	13,78 €	15,69 €	17,30 €	17,88 €	18,13 €	18,46 €	17,92 €	13,20 €
G	15,08 €	17,13 €	18,90 €	19,59 €	19,80 €	20,19 €	19,65 €	13,65 €
H	18,52 €	21,06 €	23,24 €	24,05 €	24,34 €	24,82 €	24,11 €	16,72 €

Anlage 7
zum TV Sicherheit
Jährliche Zuwendung

	Region 1	Region 2	Region 3	Region 4	Region 5	Region 6	Region 7	Region 8
Neue Entgelt- ruppe	Mecklenburg-V., Brandenburg, Sachsen, Sachsen Anhalt, Thüringen	Schleswig- Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland	Hamburg, Bremen	Niedersachsen, Hessen	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Berlin (Ost/West)
A	220,00 €	260,00 €	280,00 €	290,00 €	300,00 €	320,00 €	310,00 €	290,00 €
B	250,00 €	270,00 €	290,00 €	400,00 €	420,00 €	340,00 €	330,00 €	340,00 €
C	290,00 €	340,00 €	370,00 €	470,00 €	470,00 €	500,00 €	390,00 €	420,00 €
D	390,00 €	450,00 €	490,00 €	510,00 €	510,00 €	520,00 €	510,00 €	440,00 €
E	430,00 €	500,00 €	590,00 €	620,00 €	570,00 €	580,00 €	570,00 €	460,00 €
F	470,00 €	540,00 €	630,00 €	680,00 €	620,00 €	630,00 €	620,00 €	500,00 €
G	570,00 €	600,00 €	730,00 €	770,00 €	750,00 €	770,00 €	680,00 €	560,00 €
H	640,00 €	740,00 €	770,00 €	860,00 €	820,00 €	820,00 €	840,00 €	640,00 €

**Anhang Ia
zum TV Sicherheit
Auszubildenden – Entgelt**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des TV Sicherheit erfasst sind.

**§ 2
Rechte und Pflichten**

Für Auszubildende gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 1, 3, 5 und 6, §§ 14 bis 18, 24 bis 26
- b) TV Sicherheit: § 2
- c) TV Arbeit 4.0 EVG 2018: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

**§ 3
Ausbildungsvergütung und Zulagen**

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich

gültig bis 30. Juni 2020

	1. AJ	2. AJ	3. AJ
Region 1	921,27 €	971,37 €	1.038,16 €
Region 2	905,97 €	940,12 €	991,35 €
Region 3	810,34 €	860,86 €	911,38 €
Region 4	809,24 €	851,76 €	915,55 €
Region 5	836,23 €	880,34 €	924,46 €
Region 6	817,36 €	878,27 €	918,89 €
Region 7	838,18 €	896,01 €	934,57 €
Region 8	784,62 €	842,83 €	881,62 €

gültig ab 01. Juli 2020

	1. AJ	2. AJ	3. AJ
Region 1	961,27 €	1.011,37 €	1.078,16 €
Region 2	945,97 €	980,12 €	1.031,35 €
Region 3	850,34 €	900,86 €	951,38 €
Region 4	849,24 €	891,76 €	955,55 €
Region 5	876,23 €	920,34 €	964,46 €
Region 6	857,36 €	918,27 €	958,89 €
Region 7	878,18 €	936,01 €	974,57 €
Region 8	824,62 €	882,83 €	921,62 €

Die Ausbildungsvergütung nach Satz 1 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 2 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Ausbildungsvergütungen erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhung in Festbeträgen ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung.

- c) Bei einer Stufenausbildung (§ 5 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in der vorangegangenen Stufe des Ausbildungsberufs zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
 - d) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung gelten die für angestellte Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
 - (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
 - (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen

tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen, die nach § 14 Buchst. a, c und d TV Sicherheit für einen Arbeitnehmer der Entgeltgruppe C vereinbart sind.

§ 4

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b gewährt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhält er darüber hinaus, rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

- (4) Wird die vereinbarte Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraumes der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu zahlen.

§ 5

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Sind Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so haben sie der DB Sicherheit GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei Krankheit, die länger als drei Tage dauert, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Die DB Sicherheit GmbH kann in begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits vom ersten Tag an verlangen.

- (2) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung im Falle einer durch (Arbeits-) Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens (hierzu gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit) bis zur Dauer von 6 Wochen fortgezahlt.

Die Zahlung endet mit der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei seinem Unternehmen erlittenen Arbeitsunfall oder bei seinem Unternehmen zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn

der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

- (4) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.
- (5) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind Auszubildende verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an die DB Sicherheit GmbH abzutreten. Insoweit dürfen Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen Auszubildende die DB Sicherheit GmbH nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 6

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Die Ausbildungsvergütung ist fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstelle,
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn Auszubildende
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,
 - b) aus einem anderen als dem in § 5 geregelten in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert wird, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer der DB Sicherheit GmbH geltenden Bestimmungen sowie des § 25 und § 28 NachwuchskräfteTV EVG.
4. Soll der Auszubildende nach Abschluss der Berufsausbildung nicht eingestellt werden, so ist dem Auszubildenden eine angemessene Zeit (max. 2 Wochen) zur Arbeitssuche unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung zu gewähren.

§ 7

Jährliche Zuwendung

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis bei der DB Sicherheit GmbH steht und
 2. nicht in der Zeit bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vor der Abschlussprüfung aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet, es sei denn zum Zwecke des Übertritts in ein anderes Rechtsverhältnis bei der DB Sicherheit GmbH.

- (2) Hat der Auszubildende im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die Zuwendung unberechtigtweise erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (3) Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 100% der monatlichen Ausbildungsvergütung die dem Auszubildenden zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.
- (4) An die Stelle des Monats September tritt bei Ausbildungsbeginn nach dem 1. September der erste volle Monat des Ausbildungsverhältnisses.
- (5) Die Zahlung erfolgt in zwei Raten zu je 50 v.H. der Ausbildungsvergütung, zu den Zahlungstagen im Juni bzw. im November.

§ 8

Vermögenswirksame Leistung

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Sicherheit GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 9

unbesetzt

**Anhang Ib
zum TV Sicherheit
Auszubildende Arbeitszeit**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des TV Sicherheit erfasst sind.

**§ 2
Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 38 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten die Arbeitszeitbestimmungen für die Arbeitnehmer der DB Sicherheit GmbH jeweils geltenden Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG und § 17 NachwuchskräfteTV EVG sinngemäß.

Ausführungsbestimmung

Die einstündige Ruhepause nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG kann bei Jugendlichen im Rahmen des § 21 a Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG um bis zu 15 Minuten gekürzt werden.

- (2) Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) zu geben.
- (3) An Tagen an denen Auszubildende an einer theoretischen betrieblichen Bildungsmaßnahme von mind. 270 Minuten (ohne Anrechnung von Pausen) teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

**Anhang IIa
zum TV Sicherheit
Dual Studierende Entgelt**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des TV Sicherheit erfasst sind.

**§ 2
Rechte und Pflichten**

Für Dual Studierende gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 1, 3, 5 und 6, §§ 14 bis 18, 24 bis 26
- b) TV Sicherheit: § 2
- c) TV Arbeit 4.0 EVG 2018: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

**§ 3
Studienvergütung**

(1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.

a) Die Studienvergütung beträgt monatlich für Dual Studierende in der Studienphase

gültig	bis 30.06.2020	ab 01.07.2020
1. Studienjahr	1.042,69 €	1.082,69 €
2. Studienjahr	1.102,13 €	1.142,13 €
3. Studienjahr	1.131,85 €	1.171,85 €
4. Studienjahr	1.171,85 €	1.211,85 €

Die Studienvergütungen nach Satz 1 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 2 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Studienvergütungen erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhung in Festbeträgen ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung.

- b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist - , erhalten abweichend von Buchst. a in der Zeit der Ausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang Ia. Im Anschluss erhalten sie die Studienvergütung des dritten bzw. vierten Studienjahres nach Buchst. a entsprechend ihres Studienfortschrittes. Die Studienvergütung nach Satz 2 erhöht sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 findet aufgrund der Entgelterhöhung in Festbeträgen und ab 01. Juli 2020 für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keine Anwendung.

- c) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 3.500,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Dual Studierenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen, die nach § 14 Buchst. a, c und d TV Sicherheit für einen Arbeitnehmer der Entgeltgruppe C vereinbart sind.

§ 3a

Jährliche Zuwendung für ausbildungsintegriert Dual Studierende

- (1) DSa erhalten in jedem Kalenderjahr eine jährliche Zuwendung, wenn sie
- a) am 01. Dezember seit dem 01. Oktober ununterbrochen in einem Vertragsverhältnis als DSa bei ihrem Unternehmen stehen und
- b) nicht in der Zeit bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vor der Abschlussprüfung aus dem Vertragsverhältnis als DSa ausscheiden, es sei denn zum Zwecke des Übertritts in ein anderes Rechtsverhältnis bei ihrem Unternehmen.
- (2) Haben DSa im Falle des Abs. 1 Buchst. b die jährliche Zuwendung unberechtigtweise erhalten, haben sie diese in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (3) Die jährliche Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 100 v.H. der Studienvergütung, die den DSa zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätten.
- (4) Beginnt das Vertragsverhältnis als DSa nach dem 01. September, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Monat des Vertragsverhältnisses als DSa.

- (5) Die Höhe der jährlichen Zuwendung in der Zeit der Berufsausbildung nach dem BBiG richtet sich abweichend von Abs. 3 nach der jährlichen Zuwendung für Auszubildende gemäß Anhang I.

Wechselt der DSa seinen Status von der Berufsausbildung nach dem BBiG in die Studienphase, erhält er eine anteilige jährliche Zuwendung. Für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses erhält er ein Zwölftel der ihm zuletzt zustehenden Ausbildungsvergütung als jährliche Zuwendung; für die weiteren Kalendermonate wird die ihm zustehende Studienvergütung zu Grunde gelegt.

- (6) Im Übrigen gelten für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 4

Vermögenswirksame Leistung

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für die Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer der DB Sicherheit GmbH jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 5

unbesetzt

**Anhang IIb
zum TV Sicherheit
Dual Studierende Arbeitszeit**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV EVG, die vom Geltungsbereich des TV Sicherheit erfasst sind.

**§ 2
Betriebliche Einsatzbestimmungen / Erholungsurlaub / Freistellungen**

- (1) Die regelmäßige Einsatzzeit während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden beträgt durchschnittlich 38 Stunden in der Woche.
- (2) Im Übrigen richten sich während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden die anzuwendenden Bestimmungen, Erholungsurlaub und Freistellungen nach den geltenden Bestimmungen des TV Sicherheit in Verbindung mit § 17 NachwuchskräfteTV EVG.

**Anhang III
zum TV Sicherheit
Besondere Regelungen**

**§ 1
Kündigungsbeschränkung**

Soweit für den Arbeitnehmer am 31. Dezember 2003 eine Kündigungsbeschränkung wirksam ist, gilt diese fort.

**§ 3
Zulage SILZ/Fahrkartenkontrolldienst
für gewerbliche Arbeitnehmer des Bereichs Sicherheitsdienste**

- (1) Der Arbeitnehmer des Bereichs Sicherheitsdienste, der im Bereich SILZ oder im Fahrkartenkontrolldienst eingesetzt wird und der in einer Schicht eine Tätigkeit ausübt, die sich über mehrere Tarifgebiete erstreckt, hat Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 2,56 EUR pro geleisteter Schicht.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer ein höheres Entgelt gem. § 7 Abs. 3 Buchst. b TV Sicherheit erhält.

**§ 4
Jährliche Zuwendung für Arbeitnehmer des Bereichs Sicherheitsdienste**

- (1) Die Höhe der Jährlichen Zuwendung für den Arbeitnehmer des Bereichs Sicherheitsdienste beträgt abweichend von § 13 TV Sicherheit 2 % des jeweiligen Brutto-Jahresentgelts.
- (2) Zum Brutto-Jahresentgelt gehören alle Vergütungen mit Ausnahme einmaliger Zahlungen wie zusätzliches Entgelt, sowie Beträge, die als Kostenerstattung gezahlt werden, wie Fahrgeld, Spesen oder sonstige Beträge. Das Brutto-Jahresentgelt umfasst den Verdienst der letzten 12 vergangenen Monate.

**Anhang IV
zum TV Sicherheit
Einführungsregelungen**

**§ 1
Überleitung der Eingruppierung**

Die Überleitung der Eingruppierung des Arbeitnehmers zum 01. Januar 2010 richtet sich nach der Anlage zu diesem Anhang.

**§ 2
Besitzstand**

- (1) Führt die Einführung des TV Sicherheit zu einer Änderung des Entgelts, wird die Entgeltdifferenz nach den Regelungen des KonzernZÜTV berechnet und als Besitzstand fortgezahlt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der arbeitnehmerbezogenen individuellen Vergleichsberechnung die bisherigen tarifvertraglichen Leistungen im Zeitraum vom 01. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 für die Jahresbetrachtung zu Grunde gelegt, wobei die Stundenentgelte in diesem Zeitraum für die Jahresbetrachtung um 2,5% erhöht werden. In der Vergleichsberechnung nach Satz 1 werden die aufgrund der Gesamtusage vom 13. März 2009 gezahlte „Zulage LEL“ sowie die „Zulage Springer LEL“ berücksichtigt. In der Vergleichsberechnung nicht berücksichtigt werden Überstunden sowie die dafür gezahlten Zuschläge oder Zulagen.
- (3) Der Besitzstand wird behandelt wie eine persönliche Einführungszulage nach dem „Tarifvertrag zur Gestaltung des neuen Tarifsystems (ProzessTV)“ vom 14. Juli 2008.

**Anlage
zu Anhang IV
zum TV Sicherheit**

Überleitungsmatrix

Seniorität	neu	alt	Ausnahmen
-----	A	1a, 1b, 2Ia, 2Ib, 2IIb, 2IIc	
Einstieg	B	3c, 2Ic	
nach 2 Jahren	B1		
Einstieg	C	2IIc, 3b, K 2.1	
nach 18 Mon.	C1	K 2.3	
nach 3 Jahren	C2	3a, K 2.5	
Einstieg	D	K 3.1, K 3.3, T 2.1	T 2.1 und K 3.1 in Region 8 in C (Entwicklung in C entsprechend Seniorität, 3 Jahre nach Erreichen der C2 Wechsel in D), K 3.3 in Region 3 in D1
nach 3 Jahren	D1	T 2.3	T 2.3 in Region 8 in C1 (Entwicklung in C entsprechend Seniorität, 3 Jahre nach Erreichen der C2 Wechsel in D)
nach 6 Jahren	D2		
Einstieg	E		
nach 3 Jahren	E1	K 3.5	
nach 6 Jahren	E2	T 2.5	
Einstieg	F	K 3.7	
nach 3 Jahren	F1		
nach 6 Jahren	F2		
Einstieg	G	T 3.1	
nach 3 Jahren	G1	T 3.3, K 4.1	
nach 5 Jahren	G2		
nach 7 Jahren	G3	T 3.5, K 4.3	K 4.3 geht 3 Jahre nach Überleitung in Entgeltgruppe H
Einstieg	H	T 3.7, T 4.1, K 4.5	K 4.5 in Regionen 3, 4 und 5 in H1, K 4.5 in Region 7 in H2
nach 3 Jahren	H1	T 4.3, K 4.7	
nach 5 Jahren	H2	T 4.5, K 5.1	
nach 7 Jahren	H3	T 4.7, K 5.3	T 4.7 in Region 7 in H4
nach 9 Jahren	H4		
AT-Bereich		T 5.1, T 5.3	

**Anhang V
zum TV Sicherheit
Regelungen bei Überleitungen**

**§ 1
Job-Ticket/Fahrtkostenzuschuss**

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Gewährung eines Job-Tickets nach den Bestimmungen des § 33 ZTV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit bei der DB Sicherheit GmbH, auf die das Arbeitsverhältnis übergegangen ist bzw. bei der der Arbeitnehmer eingestellt wurde, Regelungen zu einem Job-Ticket/Fahrtkostenzuschuss tarifvertraglich vereinbart sind, kann der Arbeitnehmer wählen, ob er
 - a) abweichend von Abs. 1 die Regelung der DB Sicherheit GmbHoder
 - b) das Job-Ticket nach Abs. 1in Anspruch nehmen möchte. Der Arbeitnehmer hat dies seinem Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt des Übergangs seines Arbeitsverhältnisses bzw. der Einstellung mitzuteilen.
- (3) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Gewährung persönlicher Fahrvergünstigung.

**§ 2
Betriebliche Altersversorgung**

Der "Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV)" findet weiterhin Anwendung, soweit der Arbeitnehmer am Tag vor dem Wirksamwerden des Betriebsübergangs auf bzw. der Einstellung bei der DB Sicherheit GmbH unter den Geltungsbereich des ZVersTV gefallen ist.

**Anlage
zum Anhang V
zum TV Sicherheit**

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gem. § 1 Abs. 1 KonzernRatioTV
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH
	DB GesundheitsService GmbH
Infrastruktur und Dienstleistungen	
	DB Services Immobilien GmbH
	DB Services Technische Dienste GmbH
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB Bahnbau GmbH
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	DB ProjektBau GmbH
	DB Station&Service AG
	DB Systems GmbH
Personenverkehr	
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	DB Regio NRW GmbH
	Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH
	DB Stadtverkehr GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	DB Vertrieb GmbH
Transport und Logistik	
	Railion Deutschland AG

Anlage und Anhänge zum TV Sicherheit vom 30. Oktober 2019

Die dem TV Sicherheit angefügten Anlagen und Anhänge sind als Tarifregelung Bestandteil des TV Sicherheit. Dies sind:

Anlagen

- 1 Entgeltgruppenverzeichnis
- 2 Entgelttabellen
 - 2a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“
 - 2a Besondere Entgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub (12 Tage)“
- 3 Zulage für Nachtarbeit
- 4 Zulage für Überzeit
- 5 Zulage für geleistete Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen
- 6 Zulage für geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen
- 7 Jährliche Zuwendung

Anhänge

Ia/ Ib Regelungen für Auszubildende

Ila/ Ilb Regelungen für Dual Studierende

III besondere Regelungen

IV Einführungsregelungen

V Regelungen bei Überleitungen

Berlin/Frankfurt am Main, 30. Oktober 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
(Geschäftsführerin der DB Sicherheit GmbH)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand